Gegen das Volksbegehren Artenvielfalt wird vorgebracht, dass dieses zwar vielleicht gut gemeint sei, sich der Gesetzesentwurf aber vor allem gegen Landwirte richten würde.

Mit diesem Infoblatt gehen wir einem der vorgebrachten Argumente näher auf den Grund.



## Behauptet wird:

"Die Vorgabe, dass künftig 10 % des Grünlands erst nach dem 15. Juni gemäht werden dürfen, stellt eine unzumutbare Verpflichtung für die Landwirtschaft dar. Da der Staat nur Leistungen fördert, für die nicht ohnehin eine gesetzliche Verpflichtung besteht, kostet dies außerdem Förderung."

## Fakt ist:

Im Gesetzesentwurf heißt es: "10% der Grünlandflächen der Landesfläche Bayerns" und *nicht* 10 % der Fläche eines jeden Hofes. Die Festlegung auf 10 % spät gemähtes Grünland, das sich dadurch zu Blühflächen entwickeln soll, ist eine Verpflichtung *für den Staat* und nicht für die Einzelbetriebe.

- Für den geforderten Anteil können zum einen staatliche oder z. B. auch kommunale Flächen eingesetzt werden; um das vom Volksbegehren gesetzte Ziel zu erreichen, wird das Landwirtschaftsministerium jedoch mit Förderanreizen auch Landwirte zur späten ersten Mahd und zur Extensivierung von Flächen motivieren. Das entspricht dem bestehenden Fördersystem.
- Eine Beteiligung an einem derartigen Förderprogramm ist für Landwirte freiwillig.
- Voraussichtlich muss die Mittelausstattung für das bayerische Vertragsnaturschutzprogramm (VNP) erhöht werden – Geld, das dann vor allem auch kleineren Betrieben zugute kommen kann.

Hintergrund: Mäht ein Landwirt eine Wiese erst nach dem 15. Juni, erhält er aktuell 320 € / ha (VNP, Maßnahme H22). Für spätere Zeitpunkte gibt es noch höhere Prämien. 2018 wurden rund 25.000 Hektar Grünland in Bayern gemäß diesem Programm nach dem 15. Juni gemäht (2,3%), weitere 20.500 Hektar nach dem 1. Juli (1,9%). Hinzu kommen Flächen, die noch später gemäht werden (bis zum 1. September), so dass aktuell 5,3% des Grünlandes "nach dem 15. Juni erstmals gemäht" werden.

Das Volksbegehren fordert eine Verdoppelung der aktuell spät gemähten Flächen auf 10 %. Diese Größenordnung gilt als die minimal notwendige Fläche für die Bestandserhaltung der Artenvielfalt im Grünland. Aufgrund der Verdoppelung der nötigen Fläche muss auch die Mittelausstattung für diese Maßnahme entsprechend erhöht werden.